

**Satzung**  
**vom 12.12.2001**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Eckenroth**

Der Ortsgemeinderat von Eckenroth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 27 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Eckenroth vom 10.06.1985 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren erhoben.
2. Die Kosten für die Grabherstellung ( Ausheben, Verfüllen und Abfuhr überschüssiger Erde) werden in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Grabherstellung erfolgt durch ein privates Unternehmen.

**§2**  
**Gebühr für Reihengräber und Aschenreihengräber**

Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt	75,00 EURO
Die Gebühr für ein Aschenreihengrab beträgt	75,00 EURO

**§ 3**  
**Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

1. Wahlgrabstätten nach § 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Eckenroth werden nach Maßgabe der verfügbaren Fläche bei Eintritt des Sterbefalles auf Antrag vergeben. Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem solchen Grab wird eine Gebühr von 200,00 EURO je Grabsteile erhoben, bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren.
2. Wird ein Wahlgrab während der Nutzungsdauer neu belegt, so ist für alle Grabstellen eine Nachgebühr für die fehlenden Jahre der Ruhefrist von 30 Jahren, von der erneuten Belegung an gerechnet, zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 5,00 EURO.  
Angefangene Jahre werden als volle Jahre gezählt. Der Endbetrag der Nachgebühr ist auf volle EURO aufzurunden.

Hinsichtlich der Bestattung auswärtiger sind Sondervereinbarungen für die Bereitstellung einer Grabsteile zu treffen, vorausgesetzt, dass die Platzverhältnisse dies zulassen.

#### **§4**

### **Ausgraben und umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

#### **§5**

### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

#### **§6**

### **Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§7**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.01.1991 außer Kraft.

Eckenroth, den 12. Dezember 2001

Seckler, Ortsbürgermeister

